

Informationsblatt zur Haftpflichtversicherung für gewerbliche Reiseveranstalter

Dieses Infoblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.



Allgemeine Informationen

Nach dem Reisevertragsrecht haften Unternehmen aus ihrer Tätigkeit als Reiseveranstalter für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Reiseteilnehmern entstehen.

Wer ist Reiseveranstalter?

Reiseveranstalter ist nach Reisevertragsrecht §651 a Abs (2) Ziffer 1 BGB, wenn für ein im Vorhinein festgelegtes und ausgeschriebenes Programm mit einem einheitlichen Preis (Pauschalreiseangebot) zwei oder mehr touristische Leistungen des Veranstalters angeboten werden.

Eine touristische Leistung ist dann erheblich, wenn sie mindestens 25 % des Werts der Kombination ausmacht oder ein wesentliches Merkmal ist oder als solches beworben wird.

Tagesreisen mit einer Dauer von weniger als 24h, ohne Übernachtung und bis zu einem Preis von 500 Euro unterliegen nicht dem Reiserecht.

Eigenständigen touristischen Leistungen nach § 651a Abs. (3) BGB sind u.a.:

- die Reise (Bus, Bahn, Schiff, Flug)
- die Unterkunft
- Eintrittskarten für Veranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Ausflüge oder Themenparks
- Führungen
- Die Vermietung von Sportausrüstungen (etwa Skiausrüstungen)
- die Leitung der Gruppe

Wer für eine beworbene Pauschalreise die Anmeldung entgegennimmt und ggf. zusätzlich den Reisepreis erhebt, ist als Reisevermittler tätig und sollte sich ebenfalls absichern und den Reiseveranstalter in der Ausschreibung nennen.



Versicherungsschutz

- Prüfung der Haftpflichtfrage bzw. der Haftpflichtansprüche,
- Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt die Versicherungsgesellschaft auf ihre Kosten im Namen der versicherten Organisation.



Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt dem versicherten Unternehmen oder Gewerbetreibenden und seinen Bevollmächtigten Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Reiseveranstalter für den Fall, dass sie von Teilnehmern an von ihnen veranstalteten Reisen für während der Reise auftretenden Ereignissen, aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsprechung) in Anspruch genommen werden. Als versichertes Ereignis im Sinne der Bedingungen gelten:

- der Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Reiseteilnehmern (Personenschäden),
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen der Reiseteilnehmer (Sachschäden), nicht aber das Abhandenkommen und/oder der Diebstahl von Sachen.

Der Versicherungsschutz vor Vermögensschäden erstreckt sich auf die typischen Tätigkeiten eines Reiseveranstalters, zu denen u.a. gehört:

- Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen,
- Zusammenstellung von Einzelleistungen,
- Beschreibung der Leistungen in Katalogen oder Prospekten,
- Bearbeitung der Reiseanmeldung,
- Organisation, Reservierung und zur Verfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag,
- Ausstellung und Absendung von Reiseunterlagen,
- Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln (sofern diese ausdrücklich Gegenstand des Reisevertrages sind).

Der Versicherungsschutz vor Vermögensschäden für Reisevermittler erstreckt sich auf:

- Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Reisevermittlers gegenüber dem Kunden aus dem Reisevermittlungsvertrag.
- Vermögensschäden, die auf die Verletzung von Sorgfalts- und Informationspflichten sowie Hinweis- und Aufklärungspflichten des Reisevermittlers beruhen.



Wichtige Ausschlüsse

für Personen- und/oder Sachschäden:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Gefahren, die verbunden sind mit

- dem Besitz, Halten oder Betrieb von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Unternehmer (Leistungsträger), die zur Beförderung der Teilnehmer/innen an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise benutzt werden
- dem Betrieb von Hotels, Gaststätten, Bars oder ähnlichen Einrichtungen durch den Versicherungsnehmer selbst
- Krieg oder kriegsähnliche Zustände (Bürgerkrieg, Aufruhr).

für Vermögensschäden:

Nicht versichert sind folgende Eigenschaften oder Tätigkeiten:

- Besitz und Betrieb von Reisebüros,
- Besitz und Betrieb von Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartige Unternehmen,
- Durchführung von Reisen mit eigenen Transportmitteln (z.B. Bus) einschließlich der hierfür vorgenommenen Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeiten,
- Ansprüche auf Minderung des Reisepreises, da dies kein Schadenersatzanspruch.

Abgrenzung des Versicherungsschutzes bei Vermögensschäden:

Ist der Preis der erhaltenen Reisedienstleistungen geringer als der Preis der gebuchten Reisedienstleistungen, so sind die sich daraus ergebenden Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Nicht versichert sind zudem Veranstaltungen von Abenteuerreisen.



Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, sofern rechtlich zulässig.



Versicherter Personenkreis

Versichert gelten die gesetzlichen Vertreter sowie die übrigen Betriebsangehörigen des versicherten Betriebes.



Versicherungssummen

Nach Variante 1:

- | | |
|------------------------|-------------|
| - Für Personenschäden | 7.500.000 € |
| - Für Sachschäden | 750.000 € |
| - Für Vermögensschäden | 75.000 € |

Nach Variante 2:

- | | |
|------------------------|--------------|
| - Für Personenschäden | 15.000.000 € |
| - Für Sachschäden | 7.500.000 € |
| - Für Vermögensschäden | 100.000 € |



Selbstbeteiligungen

- | | |
|------------------------|--|
| - Bei Sachschäden | Pauschal 500 € |
| - Bei Vermögensschäden | 10% mindestens 25 €
höchstens 500 € |



Vertragsgrundlagen

Zugrunde liegen die Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (AHB 0372 07.2012) und die Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) – SHV31/06 07.2012 sowie die besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Reiseveranstaltern (SH909/03 01.2003) und für Personen- und Sachschäden (SH909/03 01.2008) der Dialog Versicherung.

Hinweis:

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen.



Obliegenheit im Schadenfall

Abweichend von den AHB sind alle Schäden unverzüglich an die Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG zu melden. Bitte nutzen Sie dazu möglichst unseren SOS Schadenmeldung Online-Service auf unserer Internetseite www.bernhard-assekuranz.com oder setzen Sie sich telefonisch unter +49 (0) 8104 / 8916 – 0 mit uns in Verbindung.



Kontakt

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben steht Ihnen die Bernhard Assekuranz gerne zur Verfügung:

Tel.: 08104 / 8916-0

E-Mail: info@bernhard-assekuranz.com

Versicherung jetzt ganz einfach online abschließen! Scannen Sie hierzu einfach den Barcode, oder gehen Sie auf <https://versicherung.bernhard-assekuranz.com/5de61cd96175ee0f6df473b5>

